

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 10.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Grenzschließung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. S. 62. — Bekanntmachung, betreffend die Schließung von Gefangenen, Wärfen und Waisenhäusern auf Krankheiten in Wärfen 1911. S. 62. — Bekanntmachung, betreffend Schließung von Häusern. S. 62.

(Nr. 3553.) Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Grenzschließung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 28. Februar 1911.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeindefählicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) hat der Bundesrat nachstehendes bestimmt:

A. Mitteilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbezirk vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte, einschließlich der Orte, welche lediglich Sitz eines Bezirkskommandos sind, und derjenigen Orte, welche im Umkreis von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf

- a) jede Erkrankung an Malaria, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstypus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Meningitis (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,
- b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten des übertragbaren Ruhrs (Dysenterie), der Dysenterie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Eriothom).

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungen, und Todesfälle

Verf. 2441. 1911.

18

Kaufpreises zu Berlin des 13. März 1911.